

Statuten Treffpunkt Münchwilen

A)	Name, Sitz und Zweck	
Art. 1	Unter dem Namen Treffpunkt Münchwilen besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Münchwilen.	Name und Sitz
Art. 2	Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.	
Art. 3	Der Verein: a) organisiert, unterstützt und fördert Einrichtungen und Anlässe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene; b) fördert die Kontakte unter den Familien und vertritt die Interessen der Familien nach aussen; c) unterstützt nach Möglichkeit soziale Werke.	Zweck
B)	Mitglieder	
Art. 4	Mitglieder des Vereins sind interessierte Familien und Einzelpersonen, die den Zweck des Vereins ideell oder materiell unterstützen. Familien sind in den Rechten und Pflichten den Einzelpersonen gleichgestellt und gelten als ein Mitglied.	Mitglieder
Art. 5	Die Mitglieder sind an der Jahresversammlung wahl- und stimmberechtigt. Mitglied des Vereins wird, wer den festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet hat. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Vereinsjahres möglich, sofern die Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind. Er ist schriftlich dem Präsidenten/der Präsidentin einzureichen. Wer den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schwer schadet oder die Dienste des Vereins missbraucht, kann durch die Jahresversammlung ausgeschlossen werden.	Rechte und Pflichten Austritt Ausschluss

C)	Organe	
Art. 6	Die Organe des Vereins sind: a) die Jahresversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren d) die Kommissionen	Organisation
Art. 7	Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird in der Regel im zweiten Quartal des Vereinsjahres durchgeführt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus unter Beilage der zu behandelnden Geschäfte. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.	Jahres-versammlung Ausserordentliche Mitgliederversammlung
Art. 8	Der Jahresversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: a) Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten; b) Wahl des Vorstandes; c) Wahl der Rechnungsrevisoren; d) Wahl von Kommissionen, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wurde; e) Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht; f) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren; g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge; h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern diese Anträge dem Vorstand mindestens fünf Tage vor der Jahresversammlung schriftlich eingereicht worden sind; i) Revision der Statuten; j) Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens; k) Ausschluss von Mitgliedern.	Ordentliche Geschäfte
Art. 9	Die Jahresversammlung fasst ihre Beschlüsse offen und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen sind Beschlüsse betreffend Statutenänderungen oder die Aufhebung des Vereins (Art. 21). Abstimmungen erfolgen nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/ die Präsidentin keinen Stichentscheid.	Mehrheit

Art. 10	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Präsidentin/dem Präsidenten b) der Kassierin/dem Kassier c) der Aktuarin/dem Aktuar d) den Beisitzerinnen <p>Er konstituiert sich selbst.</p>	Vorstand
Art. 11	Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.	Amtsdauer
Art. 12	Die Präsidentin oder die Vizepräsidentin zeichnen je mit der Aktuarin oder der Kassierin rechtsverbindlich für den Verein. Für Postcheck und Bankverkehr kann der Vorstand der Kassierin Einzelunterschrift erteilen.	Zeichnungs-Berechtigung
Art. 13	Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.	Beschlussfassung
Art. 14	<p>Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht der Jahresversammlung oder besonderen Kommissionen mit genau umschriebenen Geschäftskreis übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung der Jahresversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse; b) Stellungnahme zu Anträgen von Mitgliedern c) Beschlussfassung über Sonderausgaben jährlich bis zum Betrag von Fr. 1'000; d) d) Behandlungen von Unterstützungsgesuchen bis Fr. 200, die mit strengster Verschwiegenheit zu behandeln sind. 	Befugnisse
D)	Revisoren und Arbeitsgruppen	
Art. 15	Als Rechnungsrevisoren werden zwei Mitglieder gewählt, welche nicht dem Vorstand angehören. Zu ihren Aufgaben gehört die Prüfung der Jahresrechnung, Berichterstattung und Antrag an die Jahresversammlung.	Revisoren/ Revisorinnen
Art. 16	Für die Organisation der verschiedenen Anlässe können durch den Vorstand Kommissionen bestimmt werden. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in anlassbezogenen Reglementen bestimmt.	Kommissionen

E)	Finanzielles	
Art. 17	Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus: a) Mitgliederbeiträgen b) Legaten und Geschenken c) Erlös aus Anlässen	Finanzen
Art. 18	Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.	Vereinsjahr
Art. 19	Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.	Haftung
F)	Schlussbestimmungen	
Art. 20	Statutenänderungen und/oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.	Statutenänderung/ Auflösung
Art. 21	Bei Auflösung des Vereins Treffpunkt Münchwilen ist dessen Vermögen, nach einer Wartefrist von fünf Jahren, für soziale Werke zu verwenden, falls es zu keiner entsprechenden Neugründung kommen sollte. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.	
Art. 22	Diese Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 25. April 2018 genehmigt und treten sofort in Kraft. April 2018 der Vorstand Die Statuten wurden mit einem Rechtsanwalt erarbeitet.	Inkrafttreten